

Az.: 5 A 454/08
4 K 2096/04

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

die Stadt
vertreten durch den Oberbürgermeister

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

wegen

Abwasserbeitrags für Teilentsorgung - Flurstück Nr. F1... - (Buchungszeichen:)
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerichts durch den Vorsitzenden Richter am
Obergericht Raden, die Richterin am Obergericht Düvelshaupt und
die Richterin am Verwaltungsgericht Burtin

am 3. August 2010

beschlossen:

Auf den Antrag des Klägers wird die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 23. Juni 2008 - 4 K 2096/04 - zugelassen.

Die Kostenentscheidung bleibt der Endentscheidung vorbehalten.

Gründe

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 23.6.2008 ist zulässig und begründet. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts begegnet aus den vom Kläger vorgetragenen Gründen ernstlichen Zweifeln an ihrer Richtigkeit im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO.

Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung bestehen dann, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens als ungewiss erscheint (SächsOVG, Beschl. v. 8.1.2007 - 5 B 190/05 -; st. Rspr.).

Der Kläger wendet sich mit seiner Klage gegen den Bescheid des Beklagten vom 5.12.2003 und dessen Widerspruchsbescheid vom 30.7.2004 betreffend die Festsetzung und Erhebung eines Abwasserbeitrages für Teilentsorgung in Höhe von 41.140,00 € für das 7.480 m² große Flurstück Nr. F1... der Gemarkung K..... Flur., eingetragen im Grundbuch von K....., Blatt.... Der Beitragsbescheid ist adressiert an den Kläger „und Miteigentümer“. Als Eigentümer im Grundbuch eingetragen sind der Kläger und Herr in Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Das Verwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen und zur Begründung u. a. ausgeführt, dass sich die Beklagte an jeden einzelnen Gesellschafter - hier an den Kläger - als Gesamtschuldner habe wenden können und den Beitrag ihm gegenüber durch Bescheid habe festsetzen können. Laut des vorliegenden Grundbuchauszuges seien der Kläger und sein Mitgesellschafter in ihrer gesamthänderischen Verbundenheit Eigentümer des Grundstücks. Dass die Gesellschaft bürgerlichen Rechts, deren Mitgesellschafter der Kläger sei, eine Außengesellschaft sei, habe der Kläger weder vorgetragen noch sei dies dem Gericht

anderweitig ersichtlich. Auch im Übrigen sei der Beitragsbescheid formell und materiell rechtmäßig.

Mit seinem Zulassungsvorbringen macht der Kläger unter dem Gesichtspunkt der ernstlichen Zweifel u. a. geltend, dass nicht er, sondern die im Grundbuch eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts Eigentümerin des Grundstücks und damit Beitragsschuldnerin sei. Die aus der Grundbucheintragung gezogene Schlussfolgerung des Verwaltungsgerichts, Grundstückseigentümer seien alle Gesellschafter zur gesamten Hand, sei fehlerhaft. Sie stehe im Widerspruch zur vollständigen obergerichtlichen Rechtsprechung und zur Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, die davon ausgehe, dass die Gesellschaft Eigentümerin des Grundstücks sei, wenn die Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit dem Zusatz „als Gesellschafter bürgerlichen Rechts“ im Grundbuch als Eigentümer eingetragen seien.

Mit diesen Ausführungen hat der Kläger entscheidungserhebliche Feststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage gestellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens offen ist. Der Einwand zur Eigentümerstellung der Gesellschaft bürgerlichen Rechts trifft zu.

Nach § 21 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG ist Beitragsschuldner, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Das Beitragsrecht knüpft damit für die Bestimmung des Beitragspflichtigen an die zivilrechtliche Eigentümerstellung an. Dementsprechend kann auch eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts Beitragsschuldnerin sein. Dies beruht auf der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur beschränkten Rechtsfähigkeit einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (Urt. v. 25.9.2006, NJW 2006, 3716). Sind die Gesellschafter - wie hier - im Grundbuch mit dem Zusatz „als Gesellschafter bürgerlichen Rechts“ eingetragen, ist die Gesellschaft bürgerlichen Rechts Eigentümerin des Grundstücks. Auf die Frage, ob die Gesellschaft auch selbst in das Grundbuch eingetragen werden könnte, kommt es dabei nicht an (BGH, Urt. v. 29.1.2001, BGHZ 146, 341; s. auch Büchel, in: Büchel/Patt, Sächsisches Kommunalabgabengesetz, Praxis der Kommunalverwaltung, beck-online, § 21 Rn. 4). Bei der Grundbucheintragung mit dem entsprechenden Zusatz kann die (Außen-) Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Rechtsverkehr in Bezug auf Grundstücke Rechte und Pflichten begründen. Die Beitragsfähigkeit einer solchen Gesellschaft bürgerlichen Rechts entspricht einhelliger obergerichtlicher Rechtsprechung (OVG M-V, Urt.

v. 1.4.2009 - 1 L 110/06 -, juris; OVG LSA, Beschl. v. 29.5.2008, NVwZ-RR 2008, 819; OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 16.11.2007 - OVG 9 S 23.07 -, juris; VGH BW, Beschl. v. 20.9.2006, NJW 2007, 105; OVG NRW, Urt. v. 7.2.2002, NVwZ-RR 2003, 149), der sich der erkennende Senat anschließt.

Da bereits der Zulassungsgrund des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO vorliegt, kann dahinstehen, ob daneben auch der darüber hinaus geltend gemachte Zulassungsgrund der besonderen rechtlichen Schwierigkeiten (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO) oder der der grundsätzlichen Bedeutung (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) vorliegt.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Belehrung zum Berufungsverfahren

Das Antragsverfahren wird als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht gestellten Antrag verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe).

Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung unzulässig.

Für das Berufungsverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Begründung der Berufung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Darüber hinaus sind als Bevollmächtigte vertretungsbefugt nur

1. Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinn des § 3 Nr. 4 des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinn des § 3 Nr. 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinn des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln, in Abgabeangelegenheiten,

2. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,
3. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
4. Vereinigungen, denen satzungsmäßige Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder in Angelegenheiten für Kriegsopferversorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten,
5. juristische Personen, denen Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nummern 3 und 4 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Raden

Düvelshaupt

Burtin

ausgefertigt/beglaubigt:

Bautzen, den

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht

Die Geschäftsstelle